

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Rettungsdienst - Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt den durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 09.06.2026 vorgelegten beispielhaften Musterbeschluss „Rettungsdienst“ sowie die hierzu ergangenen ministeriellen Informationen zur Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze im Rettungsdienst (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die in Anlage 2 aufgeführten Eckpunkte zur Abrechnung von Fehlfahrten für das Jahr 2026.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 07.09.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Kostenträgern besteht seit geraumer Zeit eine rechtliche und gebührenkalkulatorische Streitfrage hinsichtlich der Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze. Dabei handelt es sich um Rettungsdienstleistungen, bei denen ein Rettungsmittel zu einem Einsatzort entsandt wird, jedoch kein Patiententransport erfolgt.

Von dieser Problematik ist die Stadt Eschweiler als Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben ausgenommen. Hier wurde bereits im zweiten Quartal 2025 ein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt. Gleichwohl ergeben sich aus der nun vorliegenden Übergangslösung auch für einvernehmlich abgestimmte Rettungsdienstgebührenkalkulationen finanzielle Vorteile.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen beispielhaften Musterbeschluss "Rettungsdienst" für die kommunale Ebene vorgelegt. Dieser Musterbeschluss ist nach den ministeriellen Erläuterungen Ergebnis von Gesprächen zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und unter Beteiligung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Kern der vorgeschlagenen Übergangslösung ist die befristete Mitfinanzierung bestimmter Fehlfahrten und Fehleinsätze durch die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen für das Gebührenjahr 2026. Die Mitfinanzierung beschränkt sich auf Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B, mithin auf Fälle mit Patientenkontakt ohne anschließenden Transport. Sie erfolgt höchstens bis zu einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel und lediglich zu 50 Prozent. Die darüberhinausgehenden Anteile sowie Fehlfahrten und Fehleinsätze anderer Kategorien verbleiben in der Finanzierungsverantwortung des Trägers rettungsdienstlicher Aufgaben.

Die Begrenzung auf die Kategorie B trägt dem Umstand Rechnung, dass bei diesen Einsätzen eine rettungsdienstliche Leistung gegenüber einer Patientin oder einem Patienten erbracht wird, auch wenn kein Transport stattfindet. Demgegenüber fehlt es bei der Kategorie A an einem Patientenkontakt. Bei der Kategorie C handelt es sich um Einsätze im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrlagen. Diese Einsätze werden nach dem Musterbeschluss nicht von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger erfasst.

Gebührenkalkulatorisch ist wesentlich, dass nur diejenigen Fehlfahrtenanteile, die nach Maßgabe des Beschlusses mitfinanziert werden, anteilig aus den Maßstabseinheiten herausgerechnet werden können. Fehlfahrten der Kategorien A und C sowie nicht mitfinanzierte Anteile der Kategorie B sind weiterhin vollumfänglich in den Maßstabseinheiten anzusetzen. Die Verwaltung hat deshalb eine belastbare, differenzierte und prüffähige statistische Erfassung sicherzustellen.

Die Annahme der Übergangslösung dient der Herstellung einer vorläufigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für das Gebührenjahr 2026. Eine abschließende strukturelle Lösung wird hierdurch nicht vorweggenommen. Die ergänzte Vorbehaltsregelung stellt klar, dass mit der Annahme der Übergangslösung kein Verzicht auf die Prüfung etwaiger weitergehender Ansprüche wegen nicht gedeckter Kosten verbunden ist. Insbesondere bleibt die rechtliche Prüfung einer möglichen Geltendmachung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen dem Grunde und der Höhe nach vorbehalten.

Die Qualitätssicherungsphase soll dazu beitragen, die Strukturen des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auf ihre Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob geplante, aber noch nicht umgesetzte Ausbauprojekte bis zur weiteren Konkretisierung der künftigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückgestellt werden können. Eine solche Zurückstellung darf jedoch nicht dazu führen, dass der gesetzliche Sicherstellungsauftrag, die Patientensicherheit oder zwingende rettungsdienstliche Standards beeinträchtigt werden. Der Beschlussvorschlag enthält deshalb einen entsprechenden Vorbehalt (vgl. Anlage 2, Ziffer IX).

Der Beschluss ist als kommunaler Grundsatz- und Umsetzungsbeschluss für das Gebührenjahr 2026 ausgestaltet. Soweit die konkrete Umsetzung Änderungen der Rettungsdienstgebührensatzung oder der Gebührenkalkulation erforderlich macht, sind diese gesondert vorzubereiten und dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sei auf die Änderungssatzung in der nachfolgenden Beschlussvorlage (343/26) verwiesen.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit nur auf Grundlage der örtlichen Einsatz- und Ist-Daten abschließend beziffern. Durch das Zugeständnis der Kostenträger kann sich für das Gebührenjahr 2026 eine weitergehende Besserstellung der Stadt Eschweiler als Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben ergeben. Voraussetzung ist eine prüffähige statistische Erfassung und Zuordnung der Einsätze. Wenn und soweit sich eine Änderung der Gebührensätze ergibt, ist eine Feststellung der konkreten finanziellen Auswirkungen Gegenstand der entsprechenden Beschlussvorlage.

Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorien A und C sowie Kosten für nicht mitfinanzierte Anteile der Kategorie B sind gebührenkalkulatorisch durch die Stadt Eschweiler nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen. Eine rückwirkende finanzielle Besserstellung für das Gebühren-/Kalkulationsjahr 2025 ist mit diesem Beschluss nicht verbunden.

Die eingefügte Vorbehaltsregelung begründet für sich genommen noch keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und ersetzt keine gesonderte rechtliche Prüfung. Sie dient der Wahrung der kommunalen Rechtsposition und der Offenhaltung etwaiger Erstattungs-, Ausgleichs- oder sonstiger Ansprüche hinsichtlich nicht gedeckter Kosten.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 - Aktueller Sachstand zu Fehlfahrten und Musterbeschluss

Anlage 2 - Eckpunkte zur Abrechnung von Fehlfahrten für das Jahr 2026